



**An den
Magistrat Wien
MA 1**

per Email post@ma01.wien.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Gleichbehandlungsgesetz (11. Novelle zum Wiener Gleichbehandlungsgesetz) geändert wird

Wien, am 20. April 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Begutachtung des oben genannten Entwurfs.

Der *Klagsverband* erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Vorgeschlagene Änderungen sinnvoll

Die im Entwurf enthaltenen Änderungen sehen Verbesserungen vor und werden vom *Klagsverband* begrüßt. Insbesondere die erweiterten Möglichkeiten für eine schonende Befragung von Menschen, die von schwerer Diskriminierung betroffen sind (§ 25 Abs 1 Z 3), senken die Schwelle zum Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission.

Auch die Ersetzung der Frauenförderpläne durch ein Gleichstellungsprogramm (§ 38) trägt durch die im Gesetz vorgesehene Evaluierung und die klar festgelegten Zuständigkeiten und Termine zu einer begrüßenwerten Verankerung der Gleichstellungspolitik.

2. Unterschiedliche Einrichtungen und Verfahren für die Diskriminierungsgründe

Die Novelle führt zweifelsfrei zu einer Verbesserung bei der Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Kluft zu den weit geringer ausgebauten Maßnahmen, Einrichtungen und Verfahren bei der Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund des Alters, einer Behinderung, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion und Weltanschauung sowie der sexuellen Orientierung wird allerdings weiter vergrößert. Für die in der Wiener Dienstordnung und Wiener Vertragsbedienstetenordnung geregelten Diskriminierungsgründe gibt es weitaus weniger Einrichtungen, Verfahren und Politiken.



Die Unterschiede im Detail:

Aufgaben	Wr GIBG	Wr DO/Wr VBO
Gutachten zu allen die Gleichbehandlung und Frauenförderung betreffenden Fragen	GBK GBK für LandeslehrerInnen	---
Stellungnahmen, Begutachtung	GBK - zu ALLEN Fragen iZm Gleichbehandlungs und Frauenförderung - zu Gesetzen und Verordnungen GBK für LandeslehrerInnen	AD-Stelle - Zu Gesetzen und Verordnungen
Anregung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen	---	AD-Stelle
Unterstützung, Vermittlung	GBB GBB für LandeslehrerInnen	AD-Stelle
Grundlagenuntersuchungen, Studien, Sensibilisierungsmaßnahmen	---	AD-Stelle
Pflege und Förderung des Dialogs mit NGOs	---	AD-Stelle
Anzeige bei Disziplinarbehörde	GBB	---
Magistratsinterner Informationsaustausch	AG-GB	---
Vorschlag für Frauenförderplan	AG-GB	---
Jährlicher schriftlicher Bericht an Magistratsdirektion	AG-GB	---
Überwachung der Einhaltung einschlägigen Rechts	Kontaktfrauen Kontaktfrauen für LandeslehrerInnen	---
Dienststelleninterne Kontakte zu höherrangigen Stellen	Kontaktfrauen	---
Entgegennahme von Beschwerden	Kontaktfrauen	---
Mitwirkung bei Verfolgung von Diskriminierungen	Kontaktfrauen	---
Motivation von LehrerInnen zur Weiterbildung und Bewerbung	Kontaktfrauen für LandeslehrerInnen	---
Fördergebot	Ja	---
Bevorzugte Aufnahme	Ja	---
Bevorzugung beim Aufstieg	Ja	---
Bevorzugung bei Aus- und Weiterbildung	Ja	---



Abkürzungen:

- AD-Stelle: Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen
- GBK: Gleichbehandlungskommission
- GBB: Gleichbehandlungsbeauftragte
- AG-GB: Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen

Aus der obigen Tabelle, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist ersichtlich, dass für den Bereich der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts mehr Organe eingerichtet sind als für die anderen Diskriminierungsgründe. Diskriminierung stellt immer eine starke persönliche Beeinträchtigung dar, die im Einzelfall zu beurteilen ist. Es ist aber keineswegs so, dass Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts grundsätzlich stärkere Auswirkungen auf die betroffene Person zu haben. Deshalb ist es wohl sachlich nicht gerechtfertigt für Betroffene einer Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion und Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung weniger Organe und schlechtere Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten einzurichten als für Betroffene einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

Die in unterschiedlichen Schutz- und Rechtsdurchsetzungsstandards für die verschiedenen Diskriminierungsgründe bestehende Hierarchisierung im österreichischen Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsrecht wurde bereits öfters von internationalen Organisationen kritisiert. So hat der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen am 30. November 2007 in seinem vierten periodischen Bericht über die Lage der Menschenrechte in Österreich Verbesserungen beim Diskriminierungsschutz empfohlen.

Aus Sicht des Klagsverbands wird durch diese unterschiedlichen Regelungen Gleiches ungleich behandelt und liegt eine Verletzung des Art 7 B-VG vor. Daher wird ein einheitliches Diskriminierungsverbot mit gleichwertigen Beratungseinrichtungen und Rechtsdurchsetzungsstandards für alle Diskriminierungsgründe angeregt.

Der *Klagsverband* hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Wien zu leisten!

Mit freundlichen Grüßen,

MMag. Volker Frey
Generalsekretär